



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Leopold Herz FREIE WÄHLER**  
vom 12.12.2016

### Änderung des Bundeswaldgesetzes

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) Drucksache des Bundestags 18/10456) sieht vor, dass Waldbesitzern die Inanspruchnahme sogenannter vorgelagerter Dienstleistungen durch die Forstämter rechtlich ermöglicht werden soll, deshalb frage ich die Staatsregierung:

1. Besteht dadurch die Gefahr, dass in Bayern die gewachsenen Strukturen der Forstzusammenschlüsse zerstört werden?
2. Kann durch diese Gesetzesänderung der § 40 BWaldG im Rahmen des anhängigen Kartellrechtsverfahrens gegen Baden-Württemberg durch die EU gekippt werden?

## Antwort

des **Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
vom 05.01.2017

Zu 1.:

Die Bayerische Forstverwaltung misst den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen als Selbsthilfeeinrichtungen des privaten und körperschaftlichen Waldbesitzes hohe Bedeutung zu und unterstützt ihre positive Entwicklung durch Beratung und finanzielle Förderung. Die aktuelle Änderung des Bundeswaldgesetzes ändert daran nichts. Es bestehen keinerlei Erwägungen, künftig in Bayern staatliche Dienstleistungen anzubieten, die die gewachsenen Strukturen der Forstzusammenschlüsse gefährden oder zerstören könnten.

Zu 2.:

Nach derzeitigem Stand und Einschätzung ist davon nicht auszugehen.